

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	33 (1941)
Heft:	10
Rubrik:	Wirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Man klage nicht über das Fehlen des Gemeinsinnes bei der Jugend, denn bejahren nicht wir Alten die Ungleichheit der Menschen in einem Wirtschaftsleben mit Herren und Knechten? — Man klage nicht über das Fehlen einer festen moralischen Haltung unserer Jugend, denn unsere Welt erzieht sie mit Mord, Misserfolg und Krieg. Unsere Jungen sind der Spiegel, in dem wir uns sehen. » Demgemäß lässt Schmidt seine Betrachtungen auch nicht wie David nur in die Frage ausklingen, wie wir in unserer Jugend stärkere Initiative und klareres persönliches Wollen wecken und ihr die Möglichkeit geben, durch neues Blut das Leben des Volkes von unten herauf zu erneuern, sondern gibt eine sehr klare und denkbar einleuchtende Antwort: « Wir müssen uns klar darüber werden, dass wir unsere Jugend, wenn wir sie für die Sache unseres demokratischen Kleinstaates und für die Sache der sozialen Gerechtigkeit gewinnen wollen, durch unser Verhalten gewinnen müssen. Indem wir in der Demokratie grosse Werke der Gerechtigkeit tun, stellen wir vor die Jugend ein grosses und ganzes Ziel: die Verwirklichung menschlicher Solidarität auf dem Grunde menschlicher Freiheit! Dann wird die Jugend sich uns zuwenden! »

Wirtschaft.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1941.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.

BRB = Bundesratsbeschluss.

EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

(Schluss.)

5. Mai 1941. Eine Verfügung des EVD über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen verbietet den Verkehr mit Gesellschaftswagen (Motorwagen zum Personentransport von mehr als 8 Sitzplätzen).

8. Mai 1941. In Ergänzung und Aufhebung früherer Verfügungen erlässt das EVD neue Bestimmungen über Abgabe und Bezug von Textilien. Abgabe, Bezug und Zuteilung von Textilien unterstehen der Aufsicht und der Regelung durch das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt. Es bezeichnet die Textilien, die der Rationierung unterliegen, und regelt die Rationierung.

9. Mai 1941. Der BRB über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten ermächtigt das EVD zu Vorschriften über die Aufzucht und das Schlachten von Tieren sowie die Grösse der Tierbestände, über den Handel und Verkehr mit Tieren, über die Erzeugung, Verarbeitung und Abgabe von Fleischprodukten und tierischen Fetten sowie über die Verarbeitung und Abgabe von Fleisch.

9. Mai 1941. Eine Verfügung des EVD über die Einschränkung des Fleischverbrauches erklärt vorläufig jeden Mittwoch und Freitag als **fleischlose Tage**. Die Einführung fleischloser Wochen bleibt vorbehalten. An fleischlosen Tagen ist jedermann Abgabe, Austragen, Bezug und Genuss von Fleisch und Fleischwaren untersagt.

9. Mai 1941. Eine Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes über die **Schokolade-Industrie** verpflichtet die Betriebe, die Kakao-bohnen, Kakaobutter und die damit hergestellten Produkte verarbeiten, zur Einhaltung des im Auftrag des Kriegsernährungsamtes durch das kriegswirtschaftliche Syndikat «Chocosuisse» aufgestellten Fabrikations- und Sparprogrammes für die schweizerische Schokolade-Industrie.

14. Mai 1941. Gemäss Verfügung des EVD über das **Meldewesen im Gemüsebau** wird zur Sicherung einer rationellen Verwertung und eines geordneten Absatzes der inländischen Gemüseproduktion das Meldewesen über Anbauflächen, Erntemengen und Vorräte an Gemüse ausgebaut. Die Schweizerische Gemüse-Union ist gehalten, die für den Marktgemüsebau wichtigen Gebiete der Schweiz regional ihren Treuhandstellen zur fortlaufenden Beobachtung und Berichterstattung zuzuteilen. Die Treuhandstellen sind verpflichtet, im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen Vertrauenspersonen als Berichterstatter zu ernennen, die Fachkenntnisse im Gemüsebau besitzen. Diese Vertrauenspersonen erhalten ein bestimmtes Gebiet zur fortlaufenden Berichterstattung zugewiesen.

Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt ist ermächtigt, besondere Massnahmen für eine regelmässige und rationelle Versorgung des Landes mit Gemüse und dessen Verarbeitungsprodukten durchzuführen. Insbesondere sind alle Vorfahren für die Verwertung von Ueberschüssen zu treffen.

15. Mai 1941. Eine Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes bringt die **Einführung von schweinefleischlosen Wochen** (19. bis 31. Mai 1941).

27. Mai 1941. In Aufhebung früherer Verfügungen erlässt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt neue Bestimmungen über **Abgabe und Bezug rationierter Textilien**.

29. Mai 1941. Eine Verfügung des Kriegsernährungsamtes bringt vom 31. Mai bis 6. Juni 1941 die **Bezugssperre** und ab 7. Juni 1941 die **Rationierung von Kaffee, Tee und Kakao**.

30. Mai 1941. Gestützt auf den BRB vom 18. März 1941 über eine Regelung des Mehl- und Brotpreises verfügt das EVD die **Erhebung eines Ausgleichsbeitrags** auf den durch die Müller angelegten Pflichtlagern an Brotgetreide und Backmehl.

30. Mai 1941. Eine Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes enthält Vorschriften über die **Einschränkung der Garnverarbeitung in den Zwirnereien**.

6. Juni 1941. Nach Verfügung des EVD über die **Eierversorgung** hat das Kriegsernährungsamt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle die geeigneten Massnahmen zur Erfassung und gerechten Verteilung der inländischen Eierproduktion und der Eiereinfuhr zu treffen. Die Importeure sind verpflichtet, der Preiskontrollstelle über den Umfang der gesamten Eiereinfuhr, über die Einstandspreise sowie über die Vorratslager an Importeiern zu berichten. Die Meldepflicht kann auch auf die Bekanntgabe der

Verkaufspreise ausgedehnt werden. Im Falle von Einfuhr- und Versorgungsschwierigkeiten kann das Kriegsernährungsamt die OVA (schweizerische Genossenschaft für Eierimport) beauftragen, die Verteilung der eingeführten Eier an die einzelnen Importeure durchzuführen. Die Importeure sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Import- und Landeier gleichmässig auf ihre Kundschaft zu verteilen.

Sämtliche im Inland produzierten Eier unterstehen grundsätzlich der Ablieferungspflicht. Der Ankauf von Inlandeieren bei den Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufs ist nur Inhabern einer Bewilligung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle gestattet. Die Produzentenpreise, der Vermittlernutzen und die Gross- und Detailverkaufspreise für Landeier werden durch die Eidgenössische Preiskontrolle periodisch festgesetzt; die festgesetzten Preise gelten als Höchstpreise.

10. Juni 1941. Gestützt auf den BRB vom 10. Januar 1941 betreffend Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Futtermittel) überträgt das EVD in einer Verfügung die Ueberwachung der Herstellung und des Vertriebes von Futtermitteln den eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

13. Juni 1941. Die Verfügung des EVD über die Verwertung der Kirschenernte 1941 unterstellt den Kirschenhandel der Bewilligungspflicht und verbietet das Brennen von Kirschen, die sich für den Frischverbrauch und eine anderweitige Verwertung ohne Brennen eignen.

13. Juni 1941. Nach dem BRB über die Einführung der Bewilligungspflicht für Transporte von für die Landesversorgung wichtigen Gütern kann das EVD aus kriegswirtschaftlichen Gründen die Ueberwachung von Transporten veranlassen und die Beförderung von für die Landesversorgung wichtigen Gütern der Bewilligungspflicht unterstellen.

18. Juni 1941. Die Verfügung des EVD über die Verwertung der inländischen Kartoffelernte 1941 und die Kartoffelversorgung des Landes unterstellt den Ankauf von Kartoffeln bei den Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufes der Bewilligungspflicht. Das Kriegsernährungsamt ist ferner ermächtigt, den Verkauf und Transport von Kartoffeln in Mengen von mehr als 500 kg an ausserhalb des Kantons des Lagerortes oder Produktionsgebietes wohnhafte Abnehmer von einer Bewilligung abhängig zu machen und im Einvernehmen mit der Alkoholverwaltung und der Eidgenössischen Preiskontrollstelle die Produzentenpreise festzusetzen.

20. Juni 1941. Eine Verfügung des EVD über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen bringt das Verbot von Vergnügungsfahrten.

30. Juni 1941. Gestützt auf den BRB vom 17. April 1941 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse verfügt das EVD für diese Arbeiten die Arbeitsdienstpflicht. Die bei Bauarbeiten von nationalem Interesse beschäftigten Arbeitskräfte gelten als aufgeboten. Ihr Arbeitsverhältnis kann nur durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle (kantonale Arbeitseinsatzstelle des Wohnorts) aufgelöst werden, die dabei besondere Verhältnissen gebührend Rechnung zu tragen hat. Soweit der Bedarf an Arbeitskräften für Bauarbeiten von nationalem Interesse nicht anders gedeckt werden kann, sind geeignete Arbeitsdienstpflichtige aufzubieten, nötigenfalls auch solche, die in Arbeit stehen. Für die Versetzung ist massgebend,

welche Dienstleistung für das allgemeine Landesinteresse wichtiger und dringlicher ist. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann für jeden Kanton die Zahl der Arbeitskräfte festsetzen, die für den Einsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse zur Verfügung zu halten und im Bedarfsfall aufzubieten sind. Für die Arbeitskräfte bei Bauarbeiten von nationalem Interesse ist der durch Gesamtarbeitsvertrag vereinbarte oder mangels eines solchen der im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretungen der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen festgesetzte Lohn massgebend.

Buchbesprechungen.

Roman Boos. Der Ordenstaat des weissen Kreuzes. Benedikt Hugi, Verlag, Arlesheim. 59 Seiten.

Das Büchlein ist, wie das Vorwort sagt, aus einer Artikelreihe des «Wochenblatts für Birseck und Dorneck» zusammengestellt. Es gehört also in das Archiv zeitgenössischer Dokumente, das eine Arbeiterbibliothek, die dazu in der Lage ist, sich gerne anlegen wird. Der Verfasser ist Anthroposoph. Damit ist sein Standpunkt umrissen. Es ist der eines Menschen, der aus einer bestimmten religiösen Weltanschauung heraus eine demokratische Erneuerung durch genossenschaftliche Wirtschaft, politische Verständigung und internationale Aufbau sucht. Was er sagt, ist selbständig durchdacht und wird zum Nachdenken und eigenen Suchen anregen. Es ist sympathisch durch die ehrliche und mutige Ueberzeugung. Wer selber suchen und sich entscheiden will, dem sei die kleine Schrift empfohlen. Und wir wünschen unsren Bibliotheken doch solche Leser.

A. S.

Albert Hauser. Das eidgenössische Nationalbewusstsein. 62 Seiten. Verlag Gebrüder Lehmann, Zürich-Leipzig.

Die Arbeit gibt in sehr guter, sachlicher Untersuchung eine Darstellung, wie sich aus dem einfachen Abwehrwillen gegen feudale Herrschaftsansprüche zunächst ein eidgenössisches Gemeinschaftsbewusstsein entwickelte, das über die Wirren des Toggenburger Handels sich erhält und vertieft, in den Burgherkriegen zum eigentlichen Nationalstolz wird, im Schwabenkrieg sich vom Reichsgedanken distanziert und die staatliche Selbständigkeit bewusst erstrebt und durch den Humanismus zum eigentlichen, geschichtlich und durch den Tellenmythos begründeten nationalen Bewusstsein reift. Die Arbeit ragt durch ihre Klarheit und Methode über viele Gelegenheitsschriften weit hinaus. Sie wird jedem nachdenklichen und aufmerksamen Leser wesentlichen Gewinn bringen und das Bewusstsein für geschichtliche Zusammenhänge klären. A. S.

Schweizerische Bibliographie für Statistik und Volkswirtschaft. 4. Jahrgang. 1940/41. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft. Bearbeitet vom Eidgenössischen Statistischen Amt. Preis Fr. 2.50.

Die vorliegende Bibliographie enthält auf 115 Seiten über 2500 klar gegliederte Hinweise.

In diesen Angaben sind nicht nur die jüngst erschienenen Bücher eingereiht, sondern ebenso die wichtigen Abhandlungen, die in Zeitschriften und Zeitungen erschienen sind. Dies bietet den eminenten Vorteil, dass man in der «Bibliographie» alleraktuellste Hinweise findet, die keine noch so sorgfältig geführte Bibliothek bieten kann. Denn meistens ist es so, dass auftauchende Probleme nicht sofort gründlich in ausführlichen Büchern behandelt werden, sondern vorerst tastend und abwartend in Zeitungen und Zeitschriften.

Wer sich beispielsweise über die Frage des Familienlohnes zu orientieren wünscht, findet in der «Bibliographie» zahlreiche Angaben über Abhandlungen, die noch in keinem Buche enthalten sind und die — wären sie nicht in der «Bibliographie» zusammengestellt — äusserst mühsam in vielen Zeitungen und Zeitschriften zusammengesucht werden müssten.